



Satzung für den Seniorenbeirat

der Gemeinde Halstenbek

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Rechtsstellung.....	3,4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Geschäftsführung.....	5
§ 4 Zusammensetzung	5
§ 5 Vorsitz.....	6
§ 6 Sitzungen	6, 7
§ 7 Auflösung	7
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten	7
§ 9 Weitergehende Regelungen	8
§ 10 Inkrafttreten.....	8

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 47 d Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57ff.) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.09.2025 nachstehende Satzung erlassen:

Präambel

In der Gemeinde Halstenbek leben immer mehr ältere Menschen. Um die Bedürfnisse älterer Menschen in Blick zu nehmen und gleichzeitig ihre Erfahrungen zu nutzen, wird ein Seniorenbeirat gegründet. Der Seniorenbeirat soll die Arbeit der Gemeinde begleiten.

Der Seniorenbeirat dient dabei als Interessenvertretung der älteren Menschen für die Gemeinde Halstenbek. Die Beteiligung älterer Menschen am kommunalen Geschehen soll durch den Seniorenbeirat gefördert werden.

Ältere Menschen im Sinne dieser Satzung umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von älteren Menschen besteht in der Gemeinde Halstenbek ein Seniorenbeirat.
Der Seniorenbeirat ist ein Beirat der Gemeinde Halstenbek im Sinne der §§ 47 d und e der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Mitglieder sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Gemeinde Halstenbek versichert die Mitglieder des Seniorenbeirats bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Seniorenbeirat auf Antrag Geschäftskosten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Es gelten die Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Halstenbek.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beratend in den Ausschüssen und der Gemeindevertretung vertreten. Er entsendet je Ausschuss sowie für die Gemeindevertretung zwei durch Beschluss festgelegte, beauftragte Mitglieder des Seniorenbeirats. Der Seniorenbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen ein Rederecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- (8) Werden Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen oder zu denen der Seniorenbeirat zuvor einen Beschluss gefasst hat, im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt, besteht für diesen Teil der Sitzung ebenfalls ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht für die entsandten Mitglieder des Seniorenbeirats. Im Zweifel entscheidet hierüber die Gemeindevertretung bzw. der Ausschuss durch Beschluss.
- (9) Die Tätigkeit des Seniorenbeirats wird von den Organen der Gemeinde ermöglicht und gefördert. Die Organe arbeiten eng und vertrauensvoll mit dem Seniorenbeirat zusammen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich für die Interessen der älteren Menschen in der Gemeinde Halstenbek ein. Er soll nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die Interessen von älteren Menschen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Halstenbek Berücksichtigung finden.
- (2) Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für alle älteren Menschen und ihre Belange in der Gemeinde Halstenbek. Er soll Impulse und Themen älterer Menschen in Halstenbek aufnehmen und beraten, um diese in die Politik zu tragen. Eigene Themen soll der Seniorenbeirat in geeigneter Weise an ältere Menschen zurückspiegeln.
- (3) Der Seniorenbeirat soll im Rahmen des geltenden Rechts nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats liegt beim Quartiersmanagement im Fachdienst Jugend & Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung unterstützt die Vorsitzenden bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzungen des Seniorenbeirates. Sie berät den Seniorenbeirat in organisatorischen und formalen Fragen.
- (3) Das Amt der Geschäftsführung wird neutral ausgeführt.
- (4) Das Quartiersmanagement als Geschäftsführung des Seniorenbeirates trägt dafür Sorge, dass Beschlüsse an die zuständige Stelle innerhalb der Verwaltung bzw. der Gremien gelangen.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter am Wahltag. Erfolgt die Wahl über einen Zeitraum von mehreren Tagen, gilt der erste Wahltag als Stichtag.
- (2) Grundsätzlich wird eine gleiche Anzahl stellvertretender Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfall nachrücken können. Die Stellvertretung ist nicht personengebunden. Entscheidend ist die Rangfolge der Wahl.
- (3) Die Mindestmitgliederzahl des Beirats wird auf sechs festgesetzt. Wird die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Seniorenbeirat als nicht gewählt.
- (4) Mitglieder des Seniorenbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde Halstenbek sein.
- (5) Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Tätigkeit des jeweiligen Seniorenbeirats endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Seniorenbeirats.
- (7) Bleibt ein Beiratsmitglied drei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen unentschuldigt fern, hat der Beirat die Möglichkeit, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln des Seniorenbeirats.
- (8) Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Halstenbek.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Neben den Vorsitzenden werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte:
 - a. eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer sowie eine stellvertretende Protokollführerin bzw. einen stellvertretenden Protokollführer
 - b. eine Pressesprecherin bzw. einen Pressesprecher sowie eine stellvertretende Pressesprecherin bzw. einen stellvertretenden Pressesprecher
- (3) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Seniorenbeirates. Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen.
- (4) Die Vorsitzenden sind das Bindeglied des Seniorenbeirates zur Verwaltung. Die Vorsitzenden stehen in regelhaftem Austausch mit dem Quartiersmanagement als Geschäftsführung des Seniorenbeirates.
- (5) Die Vorsitzenden leiten die Beschlüsse des Beirats umgehend über das Quartiersmanagement als Geschäftsführung des Seniorenbeirates an die Verwaltung oder die Gremien der Gemeinde weiter.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Sitzungstermine werden von den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Verwaltung ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Sitzungstermine werden in den Sitzungsplan der Gemeinde eingepflegt. Nach Möglichkeit sollen die Termine zu keinen anderen Sitzungen parallel geplant werden.
- (3) Beschlüsse werden, wenn nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (6) Die Protokollführung obliegt dem Seniorenbeirat. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (7) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden durch die entsandten Mitglieder in den Gremien der Gemeinde vertreten.
- (8) Kann im Fall höherer Gewalt eine Sitzung nicht in Präsenz durchgeführt werden, ist eine Online-Sitzung möglich. Für die Durchführung einer online Sitzung gelten die Regularien zur Durchführung von Online-Sitzungen der Fachausschüsse der Gemeinde Halstenbek.
- (9) Ältere Menschen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können, wenn sie 50 Unterschriften von älteren Menschen aus der Gemeinde Halstenbek beibringen, Anträge an den Seniorenbeirat stellen. Der Seniorenbeirat hat einen solchen Antrag, unabhängig von seiner eigenen Position zum Antrag, in der Folge zu beraten und, soweit erforderlich, eine Entscheidung hierzu zu treffen.

§ 7 Auflösung

- (1) Sollte der Seniorenbeirat die ihm übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirats beschließen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirats erforderlich.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Sollte der Seniorenbeirat die ihm übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirats beschließen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirats erforderlich.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie die Geschäftsordnung der Gemeinde Halstenbek in entsprechender Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halstenbek, den 29.09.2025

Gemeinde Halstenbek

Jan Krohn
Bürgermeister